



C H E C K L I S T E

Was muss bei einer Apotheken-Schließung erledigt werden?

- 1. Verzicht auf Betriebserlaubnis**
beim Landesamt für Soziale Dienste in Neumünster, Gartenstr. 24, 24534 Neumünster, Tel.: 04321-913-5, Fax: 04321-913-980, post.nms@lasd.landsh.de
- 2. Abmeldung beim Handelsregister**
Beantragung der Löschung der Firma beim Registergericht. Die Unterschrift für die Abmeldung muss notariell beglaubigt sein.
- 3. Abmeldung beim Gewerbeamt der Gemeinde**
Die Aufgabe des Gewerbebetriebes und Zeitpunkt der Aufgabe müssen dem Gewerbeamt der Gemeinde angezeigt werden.
- 4. Meldung an die Apothekerkammer**
Die Meldung über die Schließung an die Apothekerkammer kann formlos erfolgen. Die Kammer benötigt sie so früh wie möglich, um den Notdienst umzustellen und die betroffenen Apotheken rechtzeitig informieren zu können. Bitte teilen Sie uns Ihre Privatadresse mit, falls Sie keine weiteren Apotheken betreiben.
<https://www.apothekerkammer-schleswig-holstein.de/kontakt/>
- 5. Apothekerversorgung**
Kontaktaufnahme mit dem zuständigen berufsständischen Versorgungswerk, falls noch keine Rente bezogen wird.
- 6. Abmeldung bei der Industrie- und Handelskammer (IHK)**
- 7. Kündigung SMC-B-Karte**
Die SMC-B-Karte wird von der Apothekerkammer gesperrt, wenn keine Betriebserlaubnis mehr vorliegt. Bitte denken Sie daran, dass Sie den Endnutzervertrag direkt mit Ihrem Vertrauensdiensteanbieter geschlossen haben und dieser daher persönlich von Ihnen gekündigt werden muss. Es gibt die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung für den Fall, dass keine Betriebserlaubnis mehr besteht. Die Kündigung muss schriftlich bei Ihrem Vertrauensdiensteanbieter erfolgen.
- 8. Abmeldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Hauptverwaltung, Pappelallee 33-35, 22089 Hamburg, Tel.: 040/202 07-0, Fax: 040/20207-2495 oder <https://www.bgw-online.de/>**

9. Abmeldung beim Finanzamt (durch Steuerberatung)

10. BtM-Nummer zum Bezug von Betäubungsmitteln

Abmeldung der BtM-Nummer beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, Bundesopiumstelle (Kurt-Georg-Kiesinger Allee 3, 53175 Bonn, Tel.: 0228/99307-0, Fax: 0228/99307-5207) <https://www.bfarm.de/DE/Home/node.html>

11. Rückgabe oder Vernichtung vorhandener Betäubungsmittel

Vorhandene Betäubungsmittel sind möglichst an den Großhandel mit Hilfe des vorgeschriebenen Formblatts (Abgabebeleg) zurückzugeben. Eine Abgabe an andere Apotheken ist nicht möglich. Übrig gebliebene BtM sind im Beisein von zwei Zeugen zu vernichten. Hierüber ist ein Protokoll zu erstellen. Die vorhandenen Betäubungsmittelverschreibungen und Lieferseine sind drei Jahre aufzubewahren.

12. T-Register

Abmeldung online unter: [BfArM - T-Register](#)

13. Institutionskennzeichen

Abmeldung des Kennzeichens bei der Sammel- und Verteilungsstelle Institutionskennzeichen - SVI - der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen, Alte Heerstr. 111, 53757 St. Augustin (Tel.:030/13001-1340, Fax: 030/13001-1350) <https://www.dguv.de/arge-ik/antrag/index.jsp>

14. Kündigung des Vertrages mit der Abrechnungsstelle für Rezeptabrechnung

15. Kündigung der Mitgliedschaft beim Apothekerverband SH

16. Nacht- und Notdienstfonds

Mitteilung der Schließung unter <https://www.dav-notdienstfonds.de/>

17. Kündigung der Arbeitsverhältnisse

Die Arbeitsverhältnisse enden mit Schließung der Apotheke nicht automatisch und müssen daher rechtzeitig und unter Einhaltung der geltenden Kündigungsfristen gekündigt werden.

18. Abmeldung der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter der Apotheke sind bei der Sozialversicherung abzumelden.

19. Gehaltskonten abschließen

Sofern die Lohnabrechnungen vom Steuerberater vorgenommen werden, wird dieser die Gehaltskonten schließen, die Lohnsteuerkarten bearbeiten und diese mit den Versicherungsnachweisen an den Betriebsinhaber aushändigen, da diese an den Mitarbeiter weiterzuleiten sind.

20. Kündigung des Mietvertrages

21. Kündigung der Verträge mit den Softwareanbietern

22. Information der Großhändler

Die Großhandelsfirmen sind davon in Kenntnis zu setzen, dass die Geschäftsbeziehungen entfallen. Entsprechende Einzugsermächtigungen sind zu widerrufen.

23. Auflösung des Warenlagers

Ein eventueller Rückkauf ist mit dem Großhandel zu klären. Eine Abgabe des Warenlagers an andere Apotheken außerhalb des eigenen Filialverbundes ist nach § 17 Abs. 6c Satz 1 ApBetrO unzulässig.

24. Erlaubnis für den Bezug steuerbegünstigten Branntweins

Die Erlaubnis erlischt mit der Rückgabe der Betriebserlaubnis.

25. Kündigung der betrieblichen Bankkonten

Bitte beachten Sie die Kündigungsfristen. Insbesondere sind die Kündigungen der Darlehen vorzunehmen. Ggf. vorzeitig, so dass evtl. Vorfälligkeitsentschädigungen zu leisten sind. Alle Daueraufträge und Einzugsermächtigung müssen ebenfalls gekündigt werden.

26. Kündigung von betrieblichen Versicherungen

Alle betrieblichen Versicherungen müssen unter Einhaltung der Fristen gekündigt werden.

27. Abmeldung beim Verpackungsregister

<https://www.verpackungsregister.org/verpackungsregister-lucid/zum-verpackungsregister-lucid/>

28. Kündigung der betriebsärztlichen Betreuung

29. Kündigung von Mitgliedschaften

30. Abmeldung des Telefon- und Faxanschlusses und der E-Mail-Adresse

31. Ab- oder Ummeldung des Kfz, sofern auf Betrieb zugelassen